

Götzens, 16.04.2018

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Register wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.

Eine erstmalige Meldung hat bis zum **1.6.2018** elektronisch über das Unternehmensserviceportal (USP) zu erfolgen. Des Weiteren ist eine jährliche Überprüfung der gemeldeten Daten verpflichtend. Das Vertretungsorgan muss jegliche Änderungen hinsichtlich eines wirtschaftlichen Eigentümers dokumentieren und melden.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen aus dem WiEReG. Für detailliertere Erläuterungen, Rückfragen sowie der Durchführung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meldepflichtige Rechtsträger

- offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften
- Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sparkassen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische
- Genossenschaften (SCE)
- Vereine gemäß § 1 VerG
- Privatstiftungen gemäß § 1 PSG
- Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete
- Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden
- sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist

Vom WiEReG nicht erfasste Rechtsträger

- Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und
- Sparkassenvereine gemäß Vereinsgesetz

Folgende Angaben vom wirtschaftlichen Eigentümer müssen gemeldet werden

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- Funktion und Beteiligungsmaß sowie einer Angabe von Art und Umfang des Interesses
- Bei inländischen natürlichen Personen genügt Name und Geburtsdatum (automatischer ZMR – Abgleich)

Wirtschaftlicher Eigentümer sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht (§2 WiEReG). Erfasst werden nach §2 WiEReG zunächst natürliche Personen, die direkt oder indirekt die Kontrolle über eine andere Gesellschaft (z.B. Muttergesellschaft) ausüben, wenn diese zu mehr als 25% am meldepflichtigen Rechtsträger beteiligt ist. Ist kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar, gelten grundsätzlich die Mitglieder der obersten Führungsebene (Geschäftsführer, Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer. Sonderregelungen gelten für Stiftungen und Trusts.

Sanktionen bei Nichtmeldung

Die Nichtabgabe oder Abgabe einer falschen Meldung ist ein Finanzvergehen und wird mit empfindlichen Geldstrafen von bis zu 200.000€ geahndet. Sollte die jährliche Kontrolle der Daten auf Richtigkeit nicht erfolgen, kann dies ebenfalls finanzstrafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.